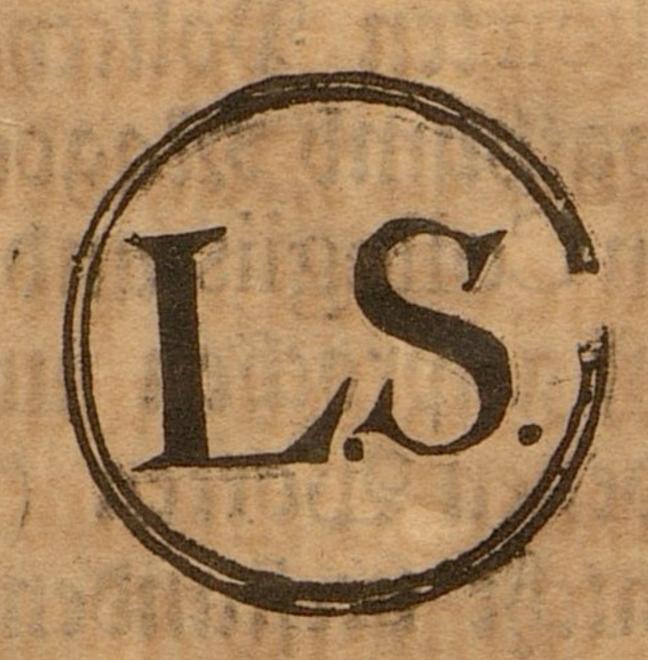


製製製製製製製製製製製製製製製 FineChur:Fürstl. Durchl.zuBran: denburgec. Unser gnädigsterChur-zürst und Herr/sennd unterthänigst berichtet worden / welchergestalt dero im Herkogthumb Magdeburg Ao. 1688. publicirte Policen Ordnung S.48. und 49. Cap. XIIV. von einigen wieder Ihre gnädigste intention der gestalt interpretiret werden wolte/daß unter dem J. 48. befindlichen Worte (unverehlichet) auch die Wittben be: griffen und solchem nach/ wenn eine Wittbe verstirbet/deren nechste Erben in lineà ascendente & collaterali die Ge rade/ausser der Nifftelaerade/jure hereditario oder successionis ordinariæ zugewarten hätten. Alldieweil aber solches höchstermeldter G. Churf. Durchl. als gnädigsten Gesetzgebers Meinung

nicht gewesen/dieselbe auch offtangesühr= te dispositionem correctoriam des s. 48. und 49. Cap. XLIV. der Magde: burgischen Policen-Ordnung nicht extendiret wissen wollen j zumaßlen da= durch der Fiscus von succession in der Geradefast gäntzlich ausgeschlossen würs de; Alls wollen Gie hiermit mehrge dachte Disposition ausdrücklich auf obis ge masse declariret und erleutert haben: Befehlen auch/Krafft dieses/daßin allen und seden Fällen von Zeiten dero in Ao. 1688. publicirten Policen-Ordnung in dero Herkogthumb Magdeburg von de nen Juristen Collegiis und in allen Judicus darauff gesprochen und die Wittben unter denen Worten (unverehlichte Töchter) nicht verstanden/sondern in solchen Fällen/die nechste Nifftel oder cognata, der verstorbenen Witthen volle Gera:

Gerade jure cognationis & successionis singularis erben/die übrigen nechsten heredes aber davon ausgeschlossensenne sollen. Wornach dero Magdeburgische Regierung / die Unter-Obrigkeiten und sonst Manniglich sich eigentlich zu achten. Signatum Cölln an der Spree / den 2. Octobr. Anno 1697.

Astidenie.



E. v. Danckelmann.

